

Stadt Salzgitter – Joachim-Campe-Straße 6-8 – 38226 Salzgitter

RWE Brise

Windparkbetriebsgesellschaft mbH

c/o RWE Renewables GmbH

Lister Straße 10

30163 Hannover

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
Fachgebiet Umwelt
Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter
Auskunft erteilt: Herr Buntfusz
Durchwahl: +49 (0) 5341 839 3414
E-Mail: Michael.Buntfusz@stadt.salzgitter.de
Zimmer: 10.18

Zeichen Ihres Schreibens

24.09.2021

Mein Zeichen

61.2 8 WEA

Datum

15.11.2022

Genehmigung zur Errichtung von 8 Windenergieanlagen – Windpark Lesse 5 Repowering

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit genehmige ich Ihnen die beantragte Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA) Typ Nordex N 149 5.X mit 164m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 5,7 MW und 1 WEA des Typs Nordex N 133 4.8 mit 125,4 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 4,8 MW in der Gemarkung Lesse, Flur 9, Flurstücke 362/6, 358/2, 356/1; Flur 10, Flurstücke 376, 377, 366/1, 373 und Flur 11, Flurstücke 366/1 und 384.

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der vorstehend genannten Anlagenteile in der beschriebenen Weise an den beantragten Standorten.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung:

- 1. Antrag**
 - 1.1. Antrag: Formular 1.1
 - 1.2. Kurzbeschreibung
- 2. Lagepläne**
 - 2.1. Topographische Karte 1: 25 000
 - 2.2. Lageplan M 1:5.000 für gesamten Windpark,
Lageplan M1:2.000 für WEA
 - 2.3. Amtlicher Lageplan 1:10.000, 1:5.000, 1:2.000 mit Vorblatt WEA 1-8
 - 2.5. RROP 2008 1.Änderung
 - 2.6. Aufstellung mit Anlagentyp, Leistung, Koordinaten
 - 2.7. Verkabelungsplan Windpark 1:5.000
 - 2.8. Kompensationsflächen

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 9.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Gläubiger-ID: DE98KVS00000159419

Bankkonten der Stadt Salzgitter:

Braunschweigische Landesparkasse IBAN: DE78 2505 0000 0003 8038 06 BIC: NOLADE2HXXX

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine IBAN: DE82 2595 0130 0070 0009 14 BIC: NOLADE21HIK

Postbank Hannover IBAN: DE82 2501 0030 0006 0133 00 BIC: PBNKDEFF250

Postfach 10 06 80

38206 Salzgitter

Vermittlung: +49 (0) 5341 839 0

Telefax: +49 (0) 5341 839 4936

Internet: www.salzgitter.de

3. Anlage und Betrieb

- 3.1. Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren
 - 3.1.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren für Anlagentyp N 149 5.X TCS 164
 - 3.1.2 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren für Anlagentyp N 133 4.8 TS 125
- 3.2. Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
- 3.5 Angaben zu den gehandhabten Stoffen und deren Stoffströmen (Stoffbilanz):
 - 3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe
- 3.7 Maschinenzeichnungen

4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage

- 4.6 Schallschutzgutachtender Fa. IEL GmbH
 - 4.6.1 Nachweis des Schalleistungspegels von vermessenen Anlagen
 - 4.6.2 Unterlagen zur Abschaltung
- 4.7 Schattenwurfgutachten der Fa. IEL GmbH
 - 4.7.1 Unterlagen zur Abschaltregelung
- 4.8 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen
- 4.9 Betriebliches Monitoringkonzept
- 4.10 Optisch bedrängende Wirkung

5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung

- 5.6 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen

6 Anlagensicherheit

- 6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung: Formular 6.1
- 6.4 Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen
- 6.5 Angaben zum Blitzschutz
- 6.6 Angaben zum Eisabwurf und -abfall
- 6.7 Angaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung

7 Arbeitsschutz

- 7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- 7.2 –
- 7.3 –
- 7.4 Handbuch der Windkraftanlage
- 7.5 Erklärung des Bauvorlagenberechtigten zur Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung

8 Betriebseinstellung

- 8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
 - 8.1.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung für Anlagentyp N149 5.X TCS 164
 - 8.1.2 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung für Anlagentyp N 133 4.8 TS 125

- 8.2 Berechnung der Rückbaukosten, Angabe der geplanten Sicherstellung
- 8.2.1 Berechnung der Rückbaukosten, Angabe der geplanten Sicherstellung für Anlagentyp N 149 5.XTCS 164
- 8.2.2 Berechnung der Rückbaukosten, Angabe der geplanten Sicherstellung für Anlagentyp N 133 4.8 TS 125
- 8.3 Verpflichtungserklärung über Abbau der Windenergieanlagen, Gebäude, Trafostationen, befestigte Flächen, Zuwegungen nach Betriebseinstellung

9 Abfälle

- 9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

10 Abwasser

- 10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft
- 10.12 Niederschlagsentwässerung

11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 11.1 Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe
- 11.5 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe

12 Bauvorlage und Unterlagen zum Brandschutz

- 12.1 Antragsformular Windpark für den baulichen Teil Formular 12.1
- 12.1.1 Antragsformulare für Rückbau
- 12.1.2 Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 53 NBauO
- 12.2. Lageplan M 1 : 5.000 für gesamten Windpark
Lageplan M 1 :2.000 für WEA 1-8
- 12.2.1 Amtlicher Lageplan 1:10.000, 1: 5.000, 1: 2.000 mit Vorblatt WEA 1-8
- 12.2.2 Lageplan 1:7.500 mit Bemaßung Abstände WEA untereinander und Eiswurf
- 12.2.3 Lageplan 1: 5.000 Rückbau
- 12.3 Bauzeichnungen und –beschreibungen, Spezifikation Zuwegungen, Kranstellflächen
- 12.3.1 Zeichnungen der Windenergieanlage M 1:500 für Anlagentyp N149 5.X TCS 164 und N 133 4.8 TS 125
- 12.3.1 Baubeschreibungen der WEA
- 12.3.2 Nachweis der Flügelfarbe und der Turmfarbe
- 12.3.3 Beschreibung der (auch temporär) befestigten Flächen
- 12.4. Angabe zur Zufahrt
- 12.6. Brandschutz
- 12.6.1 Brandschutzgutachten Ingenieurbüro Andreas + Brück GmbH vom 7.7.2021
- 12.8.1 Standsicherheitsgutachten
- 12.9 Aufstellung/Nachweis der Herstellungskosten
- 12.10 Aufstellung aller erforderlichen Baulasten

13 Natur, Landschaft und Arten- und Bodenschutz

- 13.1 Artenschutzfachbeitrag Teil 1 AZ
- 13.1 Artenschutzfachbeitrag Teil 2 AZ
- 13.1 Artenschutzfachbeitrag Teil 3 AZ
- 13.1 Artprotokolle Büro Mestermann 2021
- 13.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 1 AZ
- 13.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 AZ
- 13.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 3 AZ
- 13.3 Bodenschutzgutachten AZ

14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

- 14.1 Klärung des UVP-Erfordernis Formular 14.1
- 14.1 UVP-Bericht Az 1733 Büro Mestermann August 2021

15 Sonstige Unterlagen –

16 Wegebau, Zuwegung

- 16.1 Beschreibung der erforderlichen wegebaulichen Maßnahmen sowie der Sicherstellung
- 16.2 Darstellung der Zufahrt ins Gebiet

18 Luftfahrt

- 18.1 Antrag nach dem LuftVG
- 18.2 Übersichtsplan 1:25.000 und 1:5.000
- 18.3 Aufstellung mit Koordinaten- und Höhenangaben
- 18.4 Baubeschreibung der WEA, Zeichnung der WEA M 1:5.000
- 18.5 Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen

19 Standsicherheit, Erklärung Nordex und Prüfbescheide

- 19.1 Typenprüfung, Prüfbescheide, Bestätigungsschreiben des Anlagenherstellers
- 19.2 Baugrundgutachten vom 26.04.2021
- 19.3 Turbulenzgutachten TÜV Nord vom 30.08.2021
- 19.4 Schwingungsschutzgutachten TÜV Nord vom 25.08.2021

20 Sonstige Unterlagen

- 20.1 Aufstellung der Unterlagen mit Betriebsgeheimnissen
- 20.2 Aufstellung der Unterlagen mit personenbezogenen Daten
- 20.3 Handelsregisterauszug
- 20.4 Genehmigungsbescheide Windparks Lesse 1 und Lesse 2
- 20.5 Erklärung zur Übernahme sektorieller Betriebseinschränkungen vom 15.10.2022
- 20.6 Festlegung Sektormanagement 16.06.2022

Nebenbestimmungen und Hinweise:

Baurechtliche Nebenbestimmungen:

Bedingungen:

Vor Inbetriebnahme der Anlage wird eine Schlussabnahme angeordnet. Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Diese Genehmigung ergeht daher mit der aufschiebenden Bedingung nach § 36 (2) Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), dass das Bauvorhaben nur in dem Umfang durchgeführt werden darf, wie dem Bauherrn die jeweiligen geprüften und genehmigten statischen Nachweise vorliegen.

Befristungen

Als Nachweis der Standsicherheit nach § 12 NBauO wurde vom Bauherrn für den Turm der Windkraftanlage eine Typenprüfung vorgelegt und gemäß § 77 (1) Nr. 3 NBauO wird die Schlussabnahme angeordnet, da es sich hier um ein technisch schwieriges

Bauwerk handelt. Es werden daher Bescheinigung des Unternehmers oder eines Sachverständigen benötigt, dass die Baumaßnahme entsprechend der geprüften statischen Berechnung und den genehmigten Unterlagen ausgeführt worden ist (§ 76 (2) NBauO).

Mit der Fertigstellung des Rohbaus muss von dem Tragwerksplaner (bzw. Sachverständigen) bei der Bauaufsicht eine Bescheinigung vorgelegt werden, dass das Bauwerk übereinstimmend mit den geprüften Statischen Nachweisen ausgeführt wurde.

Dieser Typenprüfung lag eine Betriebsfestigkeitsrechnung für einen begrenzten Zeitraum von nur 25 Jahren zugrunde (siehe Prüfbericht). Die Standsicherheit ist auf eine Lebensdauer von nur 25 Jahren begrenzt nachgewiesen. Das Bauvorhaben entspricht jedoch nicht der Forderung des § 12 NBauO nach uneingeschränkter Dauerhaftigkeit. Damit kann die Baugenehmigung nur auf diese Zeitdauer befristet erteilt werden.

Diese Genehmigung zur Errichtung der Windkraftanlage ergeht daher nach § 70 (2) NBauO in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit der Befristung auf 25 Jahre, gerechnet ab Fertigstellung.

Nach Ablauf der Frist ist die Windkraftanlage zu beseitigen. Es sei denn, dass in einem bauaufsichtlichen Verfahren der Nachweis der weiterhin gewährleisteten Standsicherheit geführt werden kann.

Auflagen

Gem. der Richtlinie für Windenergieanlagen sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen an Maschine und Rotorblättern durch Sachverständige durchzuführen.

Die Anforderungen an die wiederkehrenden Prüfungen gemäß der DIBt-Richtlinie /1/ sind zu beachten.

Hinweise

Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter, insbesondere der des Grundstückseigentümers erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Bauherrn und betroffene Nachbarn.

Für eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung wäre ein Änderungsantrag erforderlich. Mit den von der Änderung betroffenen Baumaßnahmen darf erst nach Erhalt der Änderungsgenehmigung begonnen werden.

Das Baugrundstück ist im Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich möglicher Altlasten, Kampfmittel o.ä. nicht überprüft worden. Ebenso wurden die Baugrundeigenschaften hinsichtlich der Geeignetheit für dieses Bauvorhaben nicht überprüft.

Eine Teilung Ihres Baugrundstückes kann zu baurechtswidrigen Zuständen führen.

Die Bauherrin oder der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihr oder ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 52 (1) NBauO).

Stellungnahme Denkmalschutz

Dem Entwurf stehen keine grundsätzlichen denkmalfachlichen Bedenken entgegen.

In großen Teilen des geplanten Baugebietes ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Der Bezirksarchäologe Dr. Geschwinde (Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Braunschweig) hat in der Denkmalkarte (siehe Anhang) die entsprechenden Bereiche markiert (blaue Umrandung). Bei Erdarbeiten (maschineller Oberbodenabtrag) in diesen Bereichen muss eine archäologische Baubegleitung baustellenseitlich vorgehalten werden. Gegebenenfalls können nach Abtrag des Oberbodens auch Grabungen im (tieferen) Erdreich erforderlich werden.

Möglicherweise kann die ehrenamtliche Archäologische Arbeitsgemeinschaft Salzgitter e.V. diese archäologische Begleitung durchführen. Sollte dies aufgrund des Umfangs der Arbeiten nicht möglich sein, so ist eine archäologische Grabungsfirma zu beteiligen. Eine qualifizierte Grabungsfirma ist der „Bamberger Liste“ der Uni Bamberg zu entnehmen (<https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/>). Die archäologischen Arbeiten müssen mit Herrn Dr. Geschwinde abgestimmt werden.

Um dem Bauherren eine größtmögliche Planungssicherheit zu ermöglichen, ist es sinnvoll, die Archäologen so früh wie möglich in den Bauablauf einzubinden.

Für die Arbeit der Archäologen ist es notwendig ihnen uneingeschränkter Zugang zum Bauareal zu gewähren. Des Weiteren kann es notwendig sein, den Archäologen bei Bedarf Pläne/Karten des Bauareals zur Verfügung zu stellen.

Die Kontaktdaten des Archäologen der Archäologischen Arbeitsgemeinschaft Salzgitter e.V. sind: Hartwig Paul, 0175 / 377 32 12, E-Mail: auh-paul@t-online.de

Die Kontaktdaten beim Nds. Landesamt für Denkmalpflege sind:
NLD, Dr. Michael Geschwinde, Regionalreferat Braunschweig, Husarenstr. 75, 38102 Braunschweig, Tel: 05 31 / 12 16 06 – 10, E-Mail: braunschweig@nld.niedersachsen.de

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche oder mittelalterliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Salzgitter sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

Abnahmen

Gemäß § 77 (1) Nr. 3 NBauO wird die Schlussabnahme angeordnet, da es sich um ein technisch schwieriges Bauwerk handelt.

Die Durchführung der Abnahme ist schriftlich beim Fachgebiet Bauordnung der Stadt Salzgitter zu beantragen (§ 77 (3) NBauO).

Dem Antrag auf Abnahme sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Bescheinigung des Katasteramtes oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die Abstände und die Höhenlage eingehalten sind (§ 76 (3) NBauO)
- die Bescheinigung des Unternehmers oder eines Sachverständigen, dass die Baumaßnahme entsprechend der geprüften statischen Berechnung und den genehmigten Unterlagen ausgeführt worden ist (§ 76 (2) NBauO).
- gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit der Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann.

Die bauliche Anlage darf vor einer erfolgreich durchgeführten Schlussabnahme nicht in Gebrauch genommen werden.

Aufgrund der Baugebührenordnung (BauGO) / des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) werden für die festgesetzte Schlussabnahme nach deren Durchführung entsprechende Kosten erhoben.

Die beiliegenden Unterlagen habe ich, soweit erforderlich, mit meinem Sichtvermerk versehen. Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen habe ich zu den Akten genommen.

Für die Bearbeitung der oben genannten Angelegenheit wird ein gesonderter Kostenbescheid zugestellt. Diese Anforderung ergeht aufgrund der Baugebührenordnung (BauGO). Gemäß § 1 BauGO sind für Amtshandlungen der Bauaufsicht Gebühren und Auslagen zu erheben.

Ich bitte mir eine Ausfertigung Ihrer Entscheidung unter Angabe der Bauregister-Nr. zuzuleiten.

Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

- **Eingriffsregelung**

Beginn und Beendigung der Baumaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter anzuzeigen.

Die Ersatzzahlung an die Stadt Salzgitter in Höhe von 256.764,48 € ist vor Beginn der Baumaßnahme auf eines der unten genannten Konten der Stadt Salzgitter unter Angabe des Kassenzeichens A39077.6122.2691000 zu entrichten.

Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde (M. Huk Tel. 05341/ 839-3437, melanie.huk@stadt.salzgitter.de) mitzuteilen.

Die Kompensationsflächen sind gemäß § 15 BNatSchG Abs. 4 rechtlich zu sichern, d.h. als Baulast bei der Stadt Salzgitter einzutragen. Die erforderliche Eintragung der Baulast für die Ablenkfläche in der Gemarkung Woltwiesche ist beim LK Peine vornehmen zu lassen. Sämtliche Eintragungen sind der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter in Kopie spätestens im Jahr der Inbetriebnahme vorzulegen. Da das Kompensationskonzept neben dem Windpark Lesse auch das Repowering im WP Barbecke abdeckt, kann auf beide Projekte verwiesen werden.

- **Artenschutz**

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Büro Mestermann, Juli 2022) ist Bestandteil der BImSchG-Genehmigung. Ergänzend bzw. abweichend von den darin genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist folgendes zu beachten:

- Beginn und Beendigung der Baumaßnahme sind sowie die Kontaktdaten der ökologischen Baubegleitung sind der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn mitzuteilen.
- Die Mastfußbereiche der Neuanlagen sind in einem Radius von 25m für Kleinsäuger unattraktiv zu gestalten. Hierfür eignen sich dichte bodendeckende Gehölze oder Ruderalfluren mit geringem Anteil von Blühpflanzen. Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.ä. ist in diesem Bereich zu unterlassen.
- Die nächtlichen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen WEA-empfindlicher Fledermäuse sind an allen zu errichtenden Anlagen vorzusehen und müssen aufgrund der Nachweise von Rauhauffledermaus und Abendsegler im Plangebiet bereits ab Windgeschwindigkeiten < 7,5m/s erfolgen. Die geregelten Betriebszeiten sind zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde jährlich bis zum 31.01. vorzulegen.
- Sollte der Antragsteller nach Inbetriebnahme der Anlagen die Prüfung einer betreiberfreundlichen Anpassung der Abschaltzeiten beabsichtigen, kann die untere Naturschutzbehörde nach sachverständiger Auswertung eines zweijährigen anlagenspezifischen Gondelmonitorings und aufgrund von Vorschlägen zu einem angepassten Abschaltalgorithmus die Parameter für den Abschaltalgorithmus auf Grundlage der vorgelegten Monitoringergebnisse neu festlegen. Die Ergebnisse des Monitorings sind mit den Wetterdaten der Anlagenstandorte abzugleichen und der UNB vor einer Anpassung der Abschaltzeiten zur Prüfung vorzulegen.
- Zum Schutz von schlaggefährdeten Greifvögeln sind Abschaltungen während Bewirtschaftungsereignissen wie Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung im Umkreis von 100m um den Mastfuß aller Anlagen vorzusehen. Die Umsetzung dieser Auflage (Meldung der Arbeiten) ist über vertragliche Vereinbarungen mit den angrenzenden Bewirtschaftern sicher zu stellen. Die Abschaltungen sind zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde jährlich bis zum 31.01. vorzulegen.
- Eine Baufeldfreimachung für Neuerrichtung und Rückbau von Anlagen ist grundsätzlich nur auf nachweislich hamsterfreien Flächen zulässig. Dies betrifft neben Flächen mit erdbaulichen Maßnahmen auch temporärer Lager-, Stell- und Rangierflächen sowie Auslegeflächen von Baggermatten, mobilen Platten u.ä.

Eine Vorabkontrolle auf Feldhamstervorkommen ist nur innerhalb der Aktivitätsphase der Tiere möglich, Umsiedlungen nur in den Zeitfenster Mai und September. Ein (Wieder-)Einwandern in hamsterfreie Flächen ist zu verhindern. Kontrolle und Umsiedlung sind zu dokumentieren und der UNB vor Baubeginn vorzulegen.

- Die zur Umsiedlung vorgesehenen Flächen in der Gemarkung SZ-Lesse sind bereits vor einer ggfls. erforderlichen Umsiedlung hamstergerecht hergerichtet sein. Da sie außerhalb des Aktionsradius der Art liegen, ist zudem nicht von einer temporären Umsiedlung auszugehen und sind die Flächen im Anschluss dauerhaft hamstergerecht zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung ist durch eine vertragliche Vereinbarung sicher zu stellen, die der UNB vor Baubeginn vorzulegen
- Die Bewirtschaftung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahmen M1 bis M3 (Ablenkfütterfläche, Lerchenfenster, Schwarzbracheflächen, Blühstreifen) ist durch eine vertragliche Regelung sicher zu stellen und der UNB vor Inbetriebnahme der WEAs nachzuweisen.

Wie den Antragsunterlagen in Kap. 19.2 zu entnehmen ist, wurden bereits im März 2021 Kleinrammbohrungen und Drucksondierungen zur Baugrunduntersuchung durchgeführt. Derartige Arbeiten können auf hamsterhöffigen Flächen ohne vorherige Kontrolle auf Vorkommen dieser streng geschützten Art zu Störungen oder Beeinträchtigungen führen. Auf die Berücksichtigung dieser artenschutzrechtlichen Belange ist bei Durchführung solcher und ähnlicher Voruntersuchungen künftig zu achten.

Vorsorglich ist zudem darauf hinzuweisen, dass die im Antrag genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch für eine im BlmschG-Antrag nicht genannte, ggfls. vom bisherigen Verlauf abweichende Netzanbindung der neu zu errichtenden Anlagen vorzusehen ist.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen:

Gewässerkreuzung:

Voraussichtlich ist für die Zuwegung zur WEA 04 NP eine Gewässerkreuzung erforderlich.

Für die o.g. Kreuzung eines Gewässers ist eine Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 Nds. Wassergesetz Gewässers erforderlich.

Das Antragsformular mit Angabe der erforderlichen Unterlagen habe ich beigefügt. Der Antrag ist in zweifacher Ausführung bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Folgende Windenergieanlagen müssen während der Nachtzeit schallreduziert betrieben werden:

LES5_WEA_01 N149/5.X STE: Mode 5

LES5_WEA_03 N149/5.X STE: Mode 5
LES5_WEA_04 N149/5.X STE: Mode 5
LES5_WEA_06 N149/5.X STE: Mode 5
LES5_WEA_07 N149/5.X STE: Mode 9
LES5_WEA_08 N149/5.X STE: Mode 8

2. Die Windenergieanlagen sind mit Minderungsmaßnahmen in Form von Abschaltungen auszurüsten, um sicherzustellen, dass der durch den Betrieb des Windparks verursachte Schattenwurf an allen Immissionsorten jeweils nicht mehr als 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag beträgt.

Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

- Das mit den Antragsunterlagen vorgelegte Bodenschutzkonzept ist Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.
- Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung des Bauvorhabens ist eine fachkundige Baubegleitung (Bodenkundliche Baubegleitung – BBB) durch eine sachkundige Person mit Weisungsbefugnis notwendig. Der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Salzgitter sind entsprechende Ansprechpartner vor Baubeginn schriftlich zu benennen.
- Die dauerhaft bzw. in der Bauphase in Anspruch zu nehmenden Bodenflächen sind auf das Mindestmaß zu reduzieren.
- Der Oberboden dieser Flächen ist gesondert abzutragen und getrennt zu lagern. Bodenaushub, -lagerung und -wiedereinbau haben horizontgenau zu erfolgen.
- Der Überschussboden ist entsprechend den bodenschutz- und abfallrechtlichen Regelungen zu verwerten oder zu entsorgen. Ein Nachweis über den Verbleib des Überschussbodens ist spätestens bis zur Bauabnahme vorzulegen.
- Nach Abschluss der Errichtung der Windenergieanlagen sind die in der Bauphase in Anspruch genommenen Bodenflächen zurückzubauen.
- Der Rückbau der Windenergieanlagen schließt das Fundament, die Zuwegungen und alle weiteren Bodenversiegelungen ein. Beim Rückbau ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Er ist so durchzuführen, dass eine landwirtschaftliche Nachnutzung möglich ist.
- Die geforderten und durchgeführten Maßnahmen zum Bodenschutz sind durch die Bodenkundliche Baubegleitung zu dokumentieren und der Unteren Bodenschutzbehörde nach Beendigung der Baumaßnahme schriftlich vorzulegen.

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Gegen das Bauvorhaben bestehen bei Beachtung der unten genannten Abweichungen, Erleichterungen und Nebenbestimmungen aus der Sicht des Brandschutzes keine Bedenken.

Auflage/n:

Das vorgelegte des Brandschutzkonzeptes Nr. 21-072 vom Ingenieurbüro Brück ist umzusetzen.

Die Umsetzung der im o.g. Konzept dargestellten baulichen, organisatorischen, anlagentechnischen und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen, sind der Stadt Salzgitter, Fachdienst Feuerwehr -Fachgebiet Vorbeugender Brandschutz- zu bescheinigen.

Darüber hinaus ist die Ingebrauchnahme der Stadt Salzgitter, Fachdienst Feuerwehr - Fachgebiet Vorbeugender Brandschutz- anzuzeigen.

Vor Ingebrauchnahme ist ein Feuerwehrplan für den Windpark zu erstellen. Die Zuordnung der WEA's ist durch gut sichtbare Kennzeichnungen sicherzustellen. Dieser Plan ist bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Feuerwehr -Fachgebiet Vorbeugender Brandschutz- vorzulegen.

Bedingung/en:

Bezüglich der brandschutztechnischen Einrichtungen wie Löschtechnik, Brandmeldetechnik, usw. ist ein Einsatzkonzept bis zur Ingebrauchnahme zur Zustimmung vorzulegen.

Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen:

Der Erteilung einer Genehmigung für das o. a. Vorhaben mit folgenden Windkraftanlagen als Bestandteil:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
01	11	384	Lesse	336,37 m	238,60 m	52°10'26,4462 N 10°16'29,9540 O
02	11	366/1	Lesse	338,42 m	238,60 m	52°10'22,8566 N 10°16'05,6342 O
03	10	376, 377	Lesse	340,42 m	238,60 m	52°10'34,6300 N 10°16'06,4429 O
04	10	366/1	Lesse	347,63 m	238,60 m	52°10'42,4890 N 10°15'15,9765 O
05	10	373	Lesse	293,45 m	192,00 m	52°10'27,4943 N 10°15'49,7087 O
06	9	326/6	Lesse	343,88 m	238,60 m	52°10'26,4643 N 10°15'09,7204 O
07	9	358/2	Lesse	349,32 m	238,60 m	52°10'29,9327 N 10°14'50,9172 O

08	9	356/1	Lesse	346,16 m	238,60 m	52°10'18,6771 N 10°14'40,9155 O
----	---	-------	-------	-------------	-------------	------------------------------------

stimme ich gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung (DFS) zu, sofern die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit mit folgenden **Auflagen** verbunden wird:

1. Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene

um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

Die Installation und die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und (oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

1.3 Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlsversorgung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks

befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

1.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

2. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und

- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4212/30316-3 (70/21)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 1660-d)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweise:

1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht einzuholen, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
2. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
3. Die Entscheidung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn, bitte ich abzuwarten, da andere militärische Belange als Flugsicherungsgründe (z. B. Schutzbereichsbelange nach dem Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange usw.) betroffen sein könnten.
4. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

Nebenbestimmungen der Bundeswehr und des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn **und** dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens **Infra I 3_II-645-21-BIA**

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Arbeitsrechtliche Nebenbestimmungen:

Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig sind zu jeder Windenergieanlage die Identifikationsnummer des Turmes sowie die jeweils zugehörige Herstell-Nr. der Aufzugsanlage mitzuteilen.

Gemeindliches Einvernehmen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB der Stadt Salzgitter wurde erteilt.

Anlagensicherheit:

Die angrenzenden Anlagen sind wie in den Unterlagen zu 20.5 und 20.6 erklärt zu betreiben.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die in dem Turbulenzgutachten dargelegten Lastbeschränkungen geklärt sind und der Bau durch die Stadt Salzgitter – Fachgebiet Umwelt – schriftlich freigegeben ist. Diese sind den Bestandsanlagen zuzuordnen. Entsprechende Bescheinigungen sind der Stadt Salzgitter – Fachgebiet Umwelt – vor Baubeginn vorzulegen. Für die Anlagen 20.5 und 20.6 des Antrages ist dies bereits geschehen.

Begründung:

Mit Ihrem Antrag vom 24.09.2021 haben Sie die Genehmigung von 7 Windenergieanlagen WEA Typ Nordex N 149 5.X mit 164m Nabhöhe und einer Nennleistung von 5,7 MW und 1 WEA des Typs Nordex N 133 4.8 mit 125,4 m Nabhöhe und einer Nennleistung von 4,8 MW in der Gemarkung Lesse, Flur 9, Flurstücke 362/6, 358/2,356/1; Flur 10, Flurstücke 376, 377, 366/1, 373; Flur 11, Flurstücke 366/1, 384 beantragt. Bestandteil des Vorhabens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Eine Windenergieanlage bedarf nach § 4 und 19 BImSchG i.V.m. der laufenden Nummer 1.6.1G im Anhang der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) einer Genehmigung. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG sind gegeben. Der Antrag ist wie erforderlich schriftlich eingegangen. Zudem waren die nach § 10 Absatz 1 i.V.m. § 6 BImSchG erforderlichen Unterlagen beigelegt oder sind nachgereicht worden.

Das Fachgebiet Umwelt hat den Antrag geprüft und die nach § 10 Absatz 5 BImSchG geforderten Stellungnahmen eingeholt.

Von den folgenden Behörden wurden Stellungnahmen gefordert:

- Untere Wasserbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Abfallbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Waldbehörde
- Fachgebiet Stadtplanung
- Fachgebiet Bauordnung und Denkmalschutz
- Gesundheitsamt
- Fachdienst Feuerwehr
- Fachdienst Tiefbau und Verkehr
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- Regionalverband Großraum Braunschweig
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landkreis Hildesheim
- Landkreis Wolfenbüttel
- Landkreis Peine
- Regionalverband Großraum Peine

Diese Stellen haben die vorgelegten Antragsunterlagen geprüft und keine wesentlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise vorgebracht.

Die Nebenbestimmungen wurden gem. § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Dadurch entspricht die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen WEA E 01, WEA E 02, und der WEA E 03 den rechtlichen Vorgaben.

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß den Vorgaben des UVPG durchgeführt. Dabei ist festgestellt worden, dass das im Antrag beschriebene Vorhaben mit 3 Windenergieanlagen, als Erweiterung des bestehenden Windparks ‚Schacht Konrad‘, keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Unterlagen haben in der Zeit vom 02.03.2022 bis zum 01.04.2022 öffentlich ausgelegen. In der Einwendungsfrist ist eine Einwendung eingegangen. Auf Grund der geringen Zahl der Einwendungen wurde daher auf einen Erörterungstermin verzichtet. Die Einwendung wurde direkt verhandelt. Durch die Erklärung dazu (Anlage 20.6 zum Antrag) konnte die Einwendung geklärt werden. Durch die Abstimmung zwischen Antragsteller und Einwender steht diese der Genehmigung nicht mehr entgegen. Eventuelle Nachteile durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen werden durch den Antragsteller direkt gegenüber dem Einwender geklärt.

Kosten:

Diese Genehmigung ist kostenpflichtig. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid und resultiert aus den §§ 1, 3 und 5 des Nds. Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen. Die Kosten entstehen für die Genehmigung der Windenergieanlagen. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

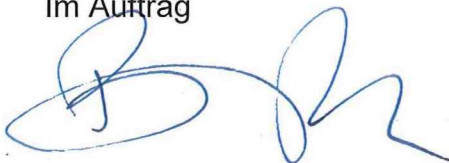
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Bauordnung und Denkmalschutz, Fachgebiet Umwelt, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, erhoben werden.

Die Verwendung elektronischer Signaturen wird derzeit noch nicht angeboten, so dass Schreiben, die nach dem Gesetz in Schriftform angeordnet sind, zurzeit leider nicht durch E-Mail übermittelt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Michael Buntfusz)

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072 -) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172 - VORIS 20220 -) in der zur Zeit gültigen Fassung

